

**Turnhallen
Thomas-Bornhauser-
Sekundarschulzentrum
(TBS2 und TBS5)**

BENÜTZUNGSORDNUNG

gültig ab 1. Januar 2024

1. Allgemeine Bestimmungen

Eigentum, Zweck	1.1. Die Turnhallen des Thomas-Bornhauser-Sekundarschulzentrums (TBS2 und TBS5) sind Eigentum der Sekundarschulgemeinde Weinfelden. Sie stehen primär den Schulen und Sportvereinen zur Verfügung.
Objekt	1.2. Diese Benützungsordnung ist, wo nicht anders angemerkt, ausschliesslich auf die Turnhallen TBS2, Baujahr 1940 (Grosse Halle: 25.7 x 14.2m; kleine Halle/Bühne: 14.5 x 14.2m) sowie TBS5 Baujahr 2008 (2 getrennte Turnhallen je 28 x 16 x 7 m) inkl. Nebenräume, Parkplätze und Umschwung anzuwenden. Die Belange der Aussensportanlagen sind in der Hausordnung des Thomas-Bornhauser-Sekundarschulzentrums geregelt.
Organe	1.3. Die oberste Aufsicht über die Benützung der Anlage obliegt der Sekundarschulbehörde. Für die Belange des Schulsports ist die Schulverwaltung, für jene des Freizeitsportes die Sportkommission zuständig.
Aufsicht	1.4. Die unmittelbare Aufsicht über die Benützung der Anlage übt der Hauswart aus.

2. Benützung, Reservationen

Gesuche	2.1. Gesuche für einzelne oder regelmässige Benützungen der Turnhallen sind an das Sportsekretariat einzureichen. Gesuche für Grossanlässe sind frühzeitig, mindestens jedoch 6 Monate vor dem Benützungsdatum zu beantragen.
Benützungsplan	2.2. Die Sportkommission erstellt aufgrund der Gesuche einen Benützungsplan. Die Belegungen sind auf der Website der Stadt Weinfelden publiziert (www.weinfelden-erleben.ch/sportanlagen/sporthallen).
Benützungszeiten	2.3. Die Turnhallen stehen für Trainingszwecke an Wochentagen bis 22 Uhr zur Verfügung. Wochenende sind grundsätzlich für Wettspiele und Veranstaltungen reserviert. Besondere Schulanlässe (z.B. Bochslnacht) haben Vorrang gegenüber dem Trainings- und Wettkampfbetrieb. Die Sporthalle steht den Vereinen während den Schulferien mehrheitlich zur Verfügung. Ausnahmen sind in der „Übersicht Feier- und Ruhetage“ auf der Website der Stadt Weinfelden publiziert (www.weinfelden-erleben.ch/sportanlagen/sporthallen).
Ausfall	2.4. Fallen angemeldete Veranstaltungen aus, ist das Sportsekretariat sofort zu benachrichtigen.

Feiertage
und öffentliche Ruhetage

2.5 An hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Buss- und Betttag, Weihnachtstag) bleibt die Sporthalle geschlossen.

Über weitere Schliessungen der Sporthalle an Feier- und Ruhetagen gibt die „Übersicht Feier- und Ruhetage“ auf der Website der Stadt Weinfelden Auskunft (www.weinfelden-erleben.ch/sportanlagen/sporthallen).

3. Infrastruktur

Office TBS5

3.1 Das Office im TBS5 steht allen Veranstaltern von Anlässen zur Verfügung. Die Reservation des Office ist beim Sportsekretariat vorzunehmen. Deren Benützung ist in der *Benützungsordnung Office* im Anhang geregelt.

Speakeranlage TBS5

3.2 Die Speakeranlage (mit Funkmikro) im TBS5 steht allen Veranstaltern von Anlässen zur Verfügung.

Vorbereitungsraum TBS5

3.3. Der Vorbereitungsraum steht den Lehrpersonen zur Verfügung. Auf Anfrage kann er auch Kursleitungen und an Veranstaltungen als Wettkampfbüro oder Sanitätszimmer zur Verfügung gestellt werden.

Sanität

3.4 Es stehen keine speziellen Einrichtungen zur Verfügung. Die Vereine sind selbst für die notwendigen Vorkehrungen verantwortlich.

Schiedsrichter-Garderoben

3.5 Die Lehrer-Garderoben dienen bei Wettkämpfen als Schiedsrichter-Garderoben.

Materialräume

3.6 Den Vereinen stehen nach Möglichkeit eine begrenzte Anzahl an Materialkästen zur Verfügung.

Schlüssel

3.7 Die Schlüsselverwaltung obliegt dem Hauswart des Thomas-Bornhauser-Schulzentrums. Für jeden an die Vereine herausgegebenen Schlüssel wird ein Depot verlangt. Bei Verlust des Schlüssels wird das Depot zur Ersatzbeschaffung verwendet.

Telefon

3.8 Ein öffentliches Festnetztelefon steht nicht zur Verfügung. Es liegt in der Verantwortung der Hallenbenützer dafür zu sorgen, dass für Notfälle mobile Telefongeräte vorhanden sind.

Notausgänge TBS5

3.9 Sind als solche gekennzeichnet und mit einer Fluchtwegbeleuchtung versehen. Der temporäre Notausgang Halle Nord steht bei Sportbenützungen nicht zur Verfügung.

Personenaufzug TBS5

3.10 Dieser steht Behinderten und für den Warentransport zur Verfügung. Der Schlüssel kann beim Hauswart angefordert werden.

4. Ordnung und Sorgfalt

- | | |
|--------------------------|--|
| Sachbeschädigungen | 4.1. Der Benutzer haftet für alle an Räumen und Mobiliar entstandenen Schäden. Ist die Einzelperson, die den Schaden verursacht hat, nicht zu ermitteln, so haftet der Verein oder der Veranstalter. |
| Ordnung | 4.2. Die gesamte Sportanlage (Räumlichkeiten und Aussenbereich) muss in sauberem Zustand verlassen werden. Die Vereine, bzw. deren Trainer und Ausbilder sind für Ordnung und Sauberkeit verantwortlich. Alle Einrichtungen sind mit grösster Sorgfalt zu benutzen. Ausserordentliche Aufwendungen werden auf Kosten der Benutzer vorgenommen. |
| Inlines, Scooter etc. | 4.3. Scooters, Kickboards, Rollbretter und ähnliche Geräte sind ausserhalb des Gebäudes, beim Velounterstand, zu deponieren. Das Befahren des Gebäudes mit Inline-Skates ist untersagt; diese dürfen jedoch in den Garderoben aufbewahrt werden. |
| Rauchen, Getränke, Essen | 4.4. Das Rauchen ist auf dem ganzen Areal untersagt. Getränke in Glas und Esswaren sind in den Hallen verboten. Aufputschmittel wie Snus und Drogen aller Art sind strikte verboten. |
| Harz | 4.5. Das Benützen von Harz ist verboten. |
| Duschen | 4.6. Die Duschanlagen dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden. |
| Hallenschuhe | 4.7. In den Turnhallen sind nur Hallenschuhe (helle Sohlen) gestattet. |

5. Gebührentarif

- | | |
|---------------|---|
| Gebührentarif | 5.1. Der Stadtrat und die Schulbehörden setzen für die Benützung der Turnhallen einen allgemeinen Gebührentarif fest. |
|---------------|---|

6. Sanktions- und Schlussbestimmungen

- | | |
|------------------|--|
| Weisungsrecht | 6.1. Die Anordnungen und Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Organe sind strikte zu befolgen. |
| Benutzungssperre | 6.2. Die Sportkommission kann Einzelpersonen oder Vereinen, deren Mitglieder sich trotz vorangegangener Mahnung nicht an die Benützungsordnung halten oder die einen geordneten Betrieb in anderer Weise gefährden, das Benützen oder Betreten der Turnhallen auf Dauer oder vorübergehend verbieten. Der Weiterzug eines solchen Entscheides richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Eine Strafanzeige gegen Fehlbare bleibt vorbehalten. |

Umtriebsgebühr	6.3. Für Nichteinhalten der Hallendienst-Pflichten (Licht löschen, Fenster schliessen, Halle schliessen etc.) oder andere Verfehlungen, kann dem betreffenden Verein / der betreffenden Person eine Umtriebsgebühr gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt werden.
Haftpflicht	6.4. Die Sekundarschulgemeinde und die Stadt Weinfelden lehnen ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen, Diebstählen etc. ab. Die Vereine und Veranstalter haben die nötigen Versicherungen selbst abzuschliessen.
Inkrafttreten	6.5. Diese Benützungsordnung ist gültig seit dem 21. September 2005; revidiert per 1. August 2008 und 1. Januar 2024.
Integrierender Bestandteil sind	Reglement nicht sportbezogene Nutzung Benützungsordnung Office Gebührentarif

Weinfelden, 21. Februar 2024

Sekundarschulbehörde Weinfelden

Stadtrat Weinfelden

Thomas Wieland

René Diethelm

Simon Wolfer

Reto Marty

Wichtige Adressen:

Sekundarschule Weinfelden

Schulverwaltung
Freiestrasse 5
8570 Weinfelden

071 622 33 10
sekretariat@schuleweinfelden.ch

Sportkommission Stadt Weinfelden

Frauenfelderstrasse 8/10
8570 Weinfelden

Hauswart Thomas-Bornhauser-Sekundarschulzentrum

Vojkan Lapcevic
Thomas-Bornhauserstrasse 13
8570 Weinfelden
076 576 73 94
v.lapcevic@sekweinfelden.ch

Sportsekretariat

Güttingersreuti / Lauligstrasse 6
8570 Weinfelden
071 626 70 40
sportsekretariat@weinfelden.ch